

HAUPTSATZUNG

der Stadt Freinsheim vom 03.07.2019,

zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 06.09.2024

(bereinigte Fassung)

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgen die Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Freinsheim erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Freinsheim.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung oder der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht, die sich an den nachfolgend genannten Stellen befinden

Dackenheimer Straße (gegenüber Feuerwehr Freinsheim)

Von-Busch-Hof (Veranstaltungshinweise an der Nordseite)

Historisches Rathaus (Eingang zum I-Punkt an der Nordseite)

Bahnhofstraße (vor Viadukt von Osten her),

sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an den in Abs. 4 beschriebenen Stellen befinden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss; der Haupt- und Finanzausschuss hat 13 Mitglieder und für jedes Mitglied einen oder mehrere Stellvertreter.

(2) Der Stadtrat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Rechnungsprüfungsausschuss,
2. Ausschuss für ganzheitliche Stadtentwicklung
3. Ausschuss für Kultur, Feste, Tourismus und Wirtschaft.

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 3 haben 13 Mitglieder und für jedes Mitglied einen oder mehrere Stellvertreter. Der Ausschuss gemäß Absatz 2 Nr. 2 hat 17 Mitglieder und für jedes Mitglied einen oder mehrere Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gebildet:

1. Rechnungsprüfungsausschuss
2. Ausschuss für ganzheitliche Stadtentwicklung
3. Ausschuss für Kultur, Feste, Tourismus und Wirtschaft.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Stadtrates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

Es bleibt den Ausschüssen vorbehalten, Arbeitskreise zu bilden, um die Ausschussarbeit durch begleitende Konzeptarbeiten und fachliche Detailausarbeitungen beratend zu unterstützen.

Die 7 Mitglieder des Stiftungsrates der Retzer- und Reiboldstiftung bzw. deren Vertreter sowie die 7 Mitglieder des Stiftungsrates der Treuhandstiftung werden nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung über Ausschüsse gewählt.

Dem Ausschuss für Kultur, Feste, Tourismus und Wirtschaft gehören darüber hinaus ein Vertreter des Verkehrsvereins, ein Vertreter des Gewerbevereins und ein Vertreter der Kulturveranstalter mit beratender Stimme an.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Stadtrates vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.

(2) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Amtszeit des Stadtrates.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben ab einem Betrag von 2.500 € bis zu einem Betrag von 10.000 €;
2. Verfügung über Stadtvermögen sowie Hingabe von Darlehen der Stadt ab einer Wertgrenze von 1.000 € bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €;
3. Veräußerung und Verpachtung von Stadtvermögen ab einem Betrag von 1.000 € bis zu einem Betrag von 5.000 €;
4. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
5. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten und der Ankauf von Grundstücken ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einem Betrag von 50.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bau- und Stadtentwicklungsausschuss übertragen ist;
6. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
7. Stundung von gemeindlichen Forderungen und befristete Niederschlagung ab einem Betrag von 1.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist.
8. Unbefristete Niederschlagungen ab 500 €
9. Erlass von Forderungen ohne Festlegung einer Wertgrenze

(4) Dem Bau- und Stadtentwicklungsausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Erteilung des Einvernehmens der Stadt Freinsheim zu Bauanträgen, soweit die Entscheidung nicht auf den Bürgermeister übertragen wurde
2. Auftragserteilung für Bauleistungen bei Aufträgen bis zu 50.000 € im Einzelfall

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Stadtvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten sowie Ankauf von Grundstücken im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates, bis zu einem Betrag von 1.500 € im Einzelfall
5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000 € im Einzelfall und befristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000 €,
6. Die Erteilung des Einvernehmens nach
 - a) §§ 14 Abs. 2, 31, 36 BauGB

b) §§ 33, 34 und 36 BauGB, soweit städtebauliche Belange nicht beeinträchtigt werden können oder das geplante Bauvolumen 500 m³ nicht überschreitet (= Geschäft der laufenden Verwaltung)

c) §§ 35 und 36 BauGB (Erteilung des Einvernehmens zu Einfriedungen im Außenbereich und zu baulichen Anlagen bis 50 m³ umbauten Raum (= Geschäft der laufenden Verwaltung)

7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
8. Zustimmung zu Leistungen über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500 €
9. unbefristete Niederschlagungen bis 500 €
10. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO

§ 5 Beigeordnete

- (1) Die Stadt Freinsheim hat 3 Beigeordnete.
- (2) Diese Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung der Stadt Freinsheim werden drei Geschäftsbereiche gebildet, die auf den/die Erste/n Beigeordnete/n und die weiteren Beigeordneten zu übertragen sind.
- (4) § 4 Abs. 1, 2, 7 und 8 gelten analog für die Beigeordneten im Rahmen ihres Geschäftsbereiches.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag dessen Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich zu den entsprechenden Bedingungen des Satzes 3.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich die Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.

(7) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20 €.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der dem Stadtbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrkostenerstattung; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Stadtbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Stadt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,20 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(5) § 6 Abs. 4, 5 und Abs. 6 Satz 1 sowie § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 10

Büchereileitung

(1) Die Aufgaben der Leitung der Bücherei werden ehrenamtlich wahrgenommen. Diese werden derzeit von 2 Personen wahrgenommen. Diese erhalten hierfür jeweils eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 € monatlich.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung von Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt Freinsheim getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 11

Entschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Sitzungsgeldes nach § 6 Absatz 2. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

(2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld orientiert sich jeweils an den Sätzen gemäß § 10 Europawahlordnung (EuWO) je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

(3) Beauftragte für gemeindliche Einrichtungen und Inhaber sonstiger Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 12 € je volle Stunde.

Freinsheim, 06.09.2024

Jochen Weisbrod
Stadtbürgermeister

Die Neufassung der Hauptsatzung trat am 12.07.2019 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 30.08.2019 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 27.09.2019 in Kraft.

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 15.01.2022 in Kraft.

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 14.01.2023 in Kraft.

Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 14.09.2024 in Kraft.